

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER AGRARHANDEL - Bundesverband Agrarhandel und Verein der Getreidehändler der
Hamburger Börse e. V.
Adolphsplatz 1, Kontor 24, 20457 Hamburg Tel. 040/ 36 98 79-0 E-Mail: info@der-agrarhandel.de

Börsenordnung der Hamburger Getreidebörse

I. Abschnitt: Organisation

§ 1 Aufgabe der Getreidebörse

- (1) Die Hamburger Getreidebörse der Hamburger Börse (nachstehend Getreidebörse genannt) als nicht eingetragener Verein dient der Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Insbesondere bietet sie ein Forum für die Anbahnung und Vermittlung von Handelsgeschäften mit Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Saatgut und verwandten Artikeln sowie Dienstleistungsgeschäften bezüglich der genannten Artikel.
- (2) Hierzu werden regelmäßig Börsentreffen in der Handelskammer Hamburg abgehalten und Preisnotierungen i. S. d. § 28 durchgeführt.

§ 2 Träger der Getreidebörse

- (1) Träger der Getreidebörse ist der Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. (nachstehend Verein der Getreidehändler genannt), der zugleich die Geschäfte der Börse führt.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Getreidebörse und der Handelskammer Hamburg in ihrer Eigenschaft als Träger der Hamburger Börse wird durch das jeweils gültige Statut der Hamburger Börse geregelt.

§ 3 Unterhaltung der Getreidebörse

- (1) Der Verein der Getreidehändler unterhält die Getreidebörse. Er erhebt hierfür ein Nutzungsentgelt.
- (2) Die Handelskammer Hamburg stellt im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand die für die Geschäftsführung erforderlichen Räumlichkeiten.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Zulassungsverfahren

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Börsenmitglieder können zugelassen werden:
 1. Einzelkaufleute,

2. persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 3. gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in Gestalt einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in das Handelsregister eingetragen sind und eine Geschäftstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Börsenordnung ausüben.
- (2) Als Börsenmitglieder können auch leitende vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Unternehmen, die eine Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 der Börsenordnung betreiben, zugelassen werden.
 - (3) Als Börsenmitglieder sind nur solche Personen zuzulassen, die für sich und ihr Unternehmen die Gewähr für die ordnungsgemäße und geschäftlich einwandfreie Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 der Börsenordnung bieten und sich in gesicherten Vermögensverhältnissen befinden.
 - (4) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Börsenvorstand im Einvernehmen mit dem Börsensyndikus.

§ 5 Zulassung zum Börsenbesuch

- (1) Jedes Börsenmitglied ist zum Börsenbesuch berechtigt und erhält einen Börsenausweis, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Zu den Börsentreffen kann der Börsensyndikus Gäste zulassen.
- (3) Zulassungen zum Besuch der Getreidebörse, die vor Inkrafttreten dieser Börsenordnung ausgesprochen worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 6 Rücknahme der Zulassung

Die Zulassung muss entzogen werden, wenn sich ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht gegeben waren oder wenn sie nachträglich ganz oder teilweise weggefallen sind.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Börsenmitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Börsenvorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Von dieser Regelung abweichende Kündigungen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Börsenvorstand oder die Hälfte der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Tagesordnung und einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung umfasst insbesondere die Mitwirkung bei Änderungen der Börsenordnung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, auch über andere Gegenstände eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 10 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Mitgliederversammlung offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens einem anwesenden Mitglied beschlussfähig.
- (3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.

IV. Abschnitt: Börsenvorstand

§ 11 Börsenvorstand

- (1) Der Börsenvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Börsenmitgliedern für die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt werden. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit jeweils in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Bis zur Einsetzung des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Börsenvorstand im Amt.

§ 12 Aufgaben des Börsenvorstandes

- (1) Der Aufgabenbereich des Börsenvorstandes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Börse.
- (2) Zu den Aufgaben des Börsenvorstandes gehört insbesondere:

1. die Zulassung zur Börse,
 2. die Festsetzung der Börsengeschäfts- und sonstigen Geschäftsbedingungen,
 3. die Überwachung der die Börse betreffenden Bestimmungen,
 4. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 5. Einsetzung der Notierungskommission,
 6. Festsetzung der Nutzungsentgeltordnung.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Börsenvorstand Gremien bilden oder Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Börsenvorstandes

- (1) Der Börsenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende lädt nach seinem Ermessen zu Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er muss den Börsenvorstand einberufen, wenn dies ein Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragt.
- (3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt und beschlossen werden, wenn die Anwesenden sich damit einverstanden erklären.
- (4) An den Sitzungen nimmt der Börsensyndikus (§ 25) beratend teil.

§ 14 Sitzungsprotokoll

Über die Sitzungen des Börsenvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vertretung des Börsenvorstandes

Der Börsenvorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

V. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 16 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer Mitglied der Börse ist. Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen. Eine Häufung der Stimmen für einen Kandidaten ist unzulässig.

§ 17 Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenvorstand berufen werden. Der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist bekannt zu geben.

§ 18 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Börsenmitglied ist berechtigt, dem Wahlleiter einen Vorschlag zur Wahl des Vorstands der Getreidebörse innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist zu benennen.
- (2) Der Wahlvorschlag soll mindestens 8 Kandidaten enthalten. Die Namen der Kandidaten sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens enthält, ist ungültig.
- (3) Soweit dem Wahlausschuss gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung an, nicht zugehen, stellt der Wahlausschuss die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge nach Zustimmung der Kandidaten bekannt.
- (5) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge gemacht worden, werden die Namen der Bewerber, nach der Buchstabenfolge geordnet, in einem Wahlvorschlag zusammengefasst. Soweit die Zusammenfassung zur Aufführung der Namen mehrerer Börsenbesucher eines Unternehmens führen würde, ist der Bewerber in den zusammengefassten Wahlvorschlag aufzunehmen, auf den die meisten Unterschriften entfielen. Bei gleicher Unterschriftenzahl benennt das Unternehmen dem Wahlausschuss einen anderen Bewerber. Wird ein Bewerber nicht benannt, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht

§ 19 Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt und von ihm mindestens 6 Wochen vor dem Wahltag bekannt gegeben.

§ 20 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl des Börsenvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung durch Briefwahl.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Personen aus ihrer Mitte in den Börsenvorstand zu wählen sind. Ferner ist zu vermerken, dass bei

Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.

- (3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die von ihm gewählten Personen durch Ankreuzen der Namen.
- (4) Der vom Wahlberechtigten ausgefüllte Stimmzettel muss im verschlossenen neutralen Umschlag dem Wahlausschuss zwecks Einwurfs in die Wahlurne zugeleitet werden. Aus dem Begleitschreiben muss sich ergeben, dass der Stimmzettel vom Wahlberechtigten selbst ausgefüllt worden ist.
- (5) Gewählt sind diejenigen fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss hat die abgegebenen Stimmen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und auszuzählen. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach der Auszählung der Stimmen
 1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und der hiernach verbleibenden gültigen Stimmen und
 3. die gewählten Mitglieder des Vorstandes mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen.

In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

- (2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt den in den Vorstand Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.
- (2) Die Gewählten erklären gegenüber dem Wahlausschuss umgehend, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Börsenaushang oder in sonst üblicher Form bekanntzumachen; ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Niederschrift über die Wahlhandlung im Börsensekretariat mindestens während zweier Wochen eingesehen werden können.

§ 23 Wahlanfechtung

- (1) Einwendungen gegen die Wahl müssen binnen einer Woche, gerechnet vom Tage der ersten Veröffentlichung, beim Wahlausschuss unter Angabe der Gründe schriftlich erhoben werden, der hierüber entscheidet. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.
- (2) Gibt der Wahlausschuss dem Antrag des Beschwerdeführers statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer

erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist bekanntzumachen. Weist der Wahlausschuss den Antrag des Beschwerdeführers zurück, ist dieser von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 24 Veröffentlichungen

Bekanntgaben, Bekanntmachungen, Aufforderungen und Ankündigungen nach dieser Verordnung sind durch Börsenaushang zu veröffentlichen und - soweit zweckmäßig - auch im Rundschreiben des Vereins der Getreidehändler abzdrukken.

VI. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 25 Börsensyndikus

- (1) Die laufenden Börsengeschäfte sowie die bei der Geschäftsstelle anfallenden Aufgaben werden im Auftrag des Vorstandes durch den Börsensyndikus wahrgenommen.
- (2) Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (3) Er ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen.

VII. Abschnitt: Ehrenamtlichkeit

§ 26 Ehrenamtliche Amtsausübung

Die Mitglieder des Börsenvorstandes und der eingesetzten Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

VIII. Abschnitt: Notierung

§ 27 Feststellung

Die Feststellung der Börsenpreise geschieht durch die durch den Börsenvorstand eingesetzte Notierungskommission. Die Preise für Getreide, Ölsaaten und Futtermittel werden am Sitz der Getreidebörse notiert.

§ 28 Bekanntmachungen und Auskünfte

- (1) Die Geschäftsstelle der Getreidebörse sorgt unmittelbar nach der Notierung für eine möglichst weitgehende Verbreitung über das Internet.

- (2) Schriftliche Auskünfte über die Notierung erteilt die Geschäftsstelle gegen Erstattung der Kosten. Das Weitere regelt die Gebührenordnung des Vereins der Getreidehändler.

IX. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

Die Börsenordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Börsenordnung in der Fassung vom 1. Januar 2006.

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

des

Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.

Adolphsplatz 1(Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg Tel. 040/ 36 98 79-0 Fax. 040/ 36 98 79-20
E-Mail: info@vdg-ev.de

Nutzungsentgeltordnung der Hamburger Getreidebörse

Gemäß § 3 Absatz 1 der Börsenordnung in der Fassung vom 1. Januar 2011 hat der Vorstand der Hamburger Getreidebörse folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für die Getreidebörse beträgt 30 Euro jährlich pro Person.
- (2) Der Beitrag nach Absatz 1 erhöht sich um den jeweils geltenden Satz der Mehrwertsteuer.

§ 2

- (1) Mit dem Beitrag sind alle der Getreidebörse durch die Benutzung entstehende Kosten mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten.
- (2) Besondere Auslagen sind bare Aufwendungen, die auf Verlangen eines Beitragspflichtigen besonders gemacht werden.

§ 3

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Zulassung zum Börsenbesuch. Wird die Zulassung erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres erteilt, ermäßigt sich der Beitrag um die Hälfte. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsrechnung fällig.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Aufwendung des zu erstattenden Betrags erfordert. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen wird mit der Festsetzung fällig.

§ 4

- (1) Schuldner des Beitrags ist das Unternehmen, für das der Börsenbesucher tätig ist.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Falls die Voraussetzungen für die Entrichtung eines Beitrags vor Ende des laufenden Kalenderjahres entfallen, wird der bereits gezahlte Beitrag nicht zurückgezahlt.

§ 6

Aus Gründen der Billigkeit kann der Börsenvorstand den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch eine Erstattung bereits gezahlter Beträge zulässig.

§ 7

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt damit die Gebührenordnung der Hamburger Getreidebörse vom 15. Juni 1976.